

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00340 vom 22. August 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00340

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00340 du 22 août 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00340 del 22 agosto 2012

Regeste

Kostengutsprache und Rückerstattung | Nachdem die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeantwort nicht innert Frist eingereicht hat und ein Fristwiederherstellungsgesuch abgelehnt worden ist, kann sie vorliegend das Verpasste nicht in Form einer Stellungnahme zur Vernehmlassung der sie schützenden Vorinstanz nachholen (E. 1.3). Auf ein Begehren, es sei die Rechtswidrigkeit einer rechtskräftigen Verfügung festzustellen, lässt sich nicht eintreten (E. 1.4). Der Anspruch auf Sonderschulung nach Art. 62 Abs. 3 und Art. 19 BV geht auf eine geeignete, nicht eine optimale Sonderschulung (E. 2.1). Aus Art. 14 KV ergibt sich im Rahmen sonderpädagogischer Massnahmen kein über die bundesrechtliche Minimalgarantie hinausgehender Anspruch (E. 2.2). Die schulische Notwendigkeit einer Sonderschulung ist vom Standpunkt vor und nicht nach Eintritt in die entsprechende Schule zu überprüfen (E. 3.1). Das städtische Reglement über die Zuweisung zur Sonderschulung stellt eine vollzugslenkende Verwaltungsverordnung dar und kann als solche einen gestützt auf kantonales Recht bestehenden Anspruch nicht einschränken (E. 3.2.1). Die Schulung an einer nicht als Sonderschule anerkannten Privatschule könnte dann denkbar sein, wenn nur die ohne Bewilligung tätige Schule eine den besonderen Bedürfnisse des Kindes angemessene Lösung anbieten kann (E. 3.2.2). Melden die Eltern ein Kind in eigener Kompetenz in einer Privatschule an, wird die Schulgemeinde insbesondere kostenpflichtig, wenn sie es versäumt hatte, eine notwendige Massnahme anzuordnen, so dass die privaten Massnahmen unerlässlich waren (E. 3.3.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Schliesslich verlangt die Beschwerdeführerin, es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihr den durch das Sozialzentrum Z in Rechnung gestellten Betrag von Fr. 2'613.20 (abzüglich Fr. 54.-) zurückzuerstatten. Die Kreisschulpflege verfügte die Weiterleitung des entsprechenden Gesuchs an das Sozialdepartement. Wie die Vorinstanz zutreffend erwägt, betrifft die erstrebte Rückerstattung einen Elternbeitrag, welcher auf einer Vereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und dem Sozialdepartement beruht. Die Zuständigkeit der Kreisschulpflege beschränkt sich auf schulische Belange (vgl. Art. 91 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 [AS 101.100]); ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs kann sie die Beschwerdegegnerin nicht verpflichten. Die Überweisung des Gesuchs an das Sozialdepartement erfolgte demnach zu Recht (§ 5 Abs. 2 VRG). Im Übrigen hatte sich auch die Beschwerdeführerin dahingehend geäussert, sie habe gegen die Überweisung nichts einzuwenden.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und kann diese keine Parteientschädigung erhalten (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 1 VRG). Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich gemäss § 3 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 nach der Höhe des Streitwerts, welcher vorliegend etwa Fr. 150'000.- beträgt. Die Beschwerdegegnerin ersuchte mit Eingabe vom 2. Juli 2012 um Wiederherstellung und Erstreckung der Frist zur Beschwerdeantwort, was der Abteilungspräsident mit Verfügung vom 3. Juli 2012 ablehnte. Über die Kostenverlegung für Zwischenentscheide ist im Rahmen des Endentscheids zu befinden (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 29). Da die Beschwerdegegnerin mit ihrem Fristwiederherstellungsbegehren nicht durchdrang und diesbezüglich als unterliegend zu betrachten ist, sind ihr die damit verbundenen Gerichtskosten aufzuerlegen.

E. 7

Die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ist gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsausweisen, namentlich auf dem Gebiet der Schule, ausgeschlossen (Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Nicht von Art. 83 lit. t BGG erfasst werden demgegenüber Streitigkeiten aus dem Bereich von Ausbildung und Schule, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Fähigkeitsbewertung stehen (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 300). Davon ist vorliegend auszugehen, weshalb den Parteien die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG offen steht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.